

Von: [Bubnoff, Daniela /311](#)
An: [Andreae, Lisette /413](#)
Cc: [Gerlach, Sonja /43](#); [Schüller, Ulrich /4](#); [Bubnoff von, Daniela /432](#); [Leitmann, Christian /113](#); [Maxin, Falko /221](#)
Betreff: WG: Entlastungspaket - hier: internationale Studierende
Datum: Dienstag, 27. September 2022 08:39:43

Liebe Lisette,

leider können noch keine neuen Informationen genannt werden.
Ich schlage vor, dass Du entweder Deine letzte Nachricht vom 09.09. sinngemäß wiederholst oder sinngemäß formulierst:

„Das BMBF arbeitet an der Umsetzung der im dritten Entlastungspaket beschlossenen Maßnahmen für Studierende sowie Fachschülerinnen und Fachschüler. Im Hinblick auf die notwendigen Abstimmungsprozesse können wir nähere Informationen derzeit noch nicht geben.“

Viele Grüße, Daniela

Von: Andreae, Lisette /413 <Lisette.Andreae@bmbf.bund.de>
Gesendet: Dienstag, 27. September 2022 08:10
An: Bubnoff, Daniela /311 <Daniela.Bubnoff@bmbf.bund.de>
Betreff: WG: Entlastungspaket - hier: internationale Studierende

Liebe Frau von Bubnoff (Daniela?),
soweit ich es verstanden habe, liegt diese Thematik jetzt bei Ihnen/Dir.
Gibt es hierzu inzwischen einen neuen Stand?

Viele Grüße
Lisette (Andreae)

Ps.: Ich kann mich nicht erinnern, ob wir bei Sie oder Du waren. Von mir aus gerne „Du“.

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 26. September 2022 13:05
An: Andreae, Lisette /413 <Lisette.Andreae@bmbf.bund.de>
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: Entlastungspaket - hier: internationale Studierende

Liebe Frau Andreae,
darf ich noch einmal auf meine Fragen vom 8. September zurückkommen? Gibt es gegebenenfalls bereits Neuigkeiten, die Sie mit uns teilen können? Gerne würde ich meine Frage noch um einen Aspekt erweitern. Werden auch eingeschriebene DoktorandInnen in den Genuss des Entlastungspakets kommen?

Vielen Dank im Voraus,
beste Grüße,

[REDACTED]

[REDACTED]

DAAD – Deutscher Akademischer Austauschdienst
German Academic Exchange Service (DAAD)
Markgrafenstraße 37

10117 Berlin
Deutschland / Germany

www.daad.de

Tel +49 30 [REDACTED]

Tel +49 30 [REDACTED]

Von: Andreae, Lisette /413 <Lisette.Andreae@bmbf.bund.de>

Gesendet: Freitag, 9. September 2022 18:14

An: [REDACTED]

Betreff: AW: Entlastungspaket - hier: internationale Studierende

Lieber Herr [REDACTED]

zu dem Entlastungspaket finden innerhalb der Regierung noch Absprachen statt, weshalb ich Sie leider noch um Geduld bitten muss.

Bisher kann ich Sie leider nur auf den Beschluss des Koalitions-Ausschusses verweisen. Ich komme wieder auf Sie zu sobald ich weitere Informationen habe.

Beste Grüße

Lisette Andreae

Von: [REDACTED]

Gesendet: Donnerstag, 8. September 2022 18:53

An: Andreae, Lisette /413 <Lisette.Andreae@bmbf.bund.de>

Betreff: Entlastungspaket - hier: internationale Studierende

Liebe Frau Andreae,

[REDACTED] Ich würde Ihnen heute gern zwei sehr konkrete Fragen stellen – erstens: können wir davon ausgehen, dass alle Studierenden an deutschen Hochschulen vom Entlastungspaket profitieren? Mit anderen Worten: werden auch internationale Studierende 200 EUR erhalten? Zweitens: wissen Sie bereits, auf welchem Weg die Auszahlung erfolgen wird?

Vielen Dank für eine kurze Rückmeldung,

beste Grüße,

[REDACTED]

[REDACTED]

DAAD – Deutscher Akademischer Austauschdienst

German Academic Exchange Service (DAAD)

Markgrafenstraße 37

10117 Berlin

Deutschland / Germany

[REDACTED]

www.daad.de

Tel +49 30 [REDACTED]

Von: [Stamm, Katja /323](#)
An: [Steinweg, Claudia /431](#); [Ruhmann, Ingo /323](#); [Menz, Prisca /323](#); [Reuter, Detlef /323](#)
Cc: [Bubnoff, Daniela /311](#)
Betreff: AW: Verbände im Bereich (Berufs-) Fachschule
Datum: Freitag, 30. September 2022 14:44:47

Liebe Frau Steinweg,

wir schlagen vor auf Beamtenseite den BvLB

[Bundesvorstand - BvLB Bundesverband der Lehrkräfte für Berufsbildung e.V.](#)

Und die Lehrkräfte:

[blbs.de | Home](#)

= Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen.

Evt. liefern wir noch was nach.

VG und ein schönes WE,

katja stamm

(nach Rücksprache mit Kollegen Reuter)....

Von: Steinweg, Claudia /431 <Claudia.Steinweg@bmbf.bund.de>

Gesendet: Freitag, 30. September 2022 14:38

An: Ruhmann, Ingo /323 <Ingo.Ruhmann@bmbf.bund.de>; Stamm, Katja /323 <Katja.Stamm@bmbf.bund.de>; Menz, Prisca /323 <Prisca.Menz@bmbf.bund.de>; Reuter, Detlef /323 <Detlef.Reuter@bmbf.bund.de>

Cc: Bubnoff, Daniela /311 <Daniela.Bubnoff@bmbf.bund.de>

Betreff: Verbände im Bereich (Berufs-) Fachschule

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Rahmen der Arbeiten der Task Force, die die Energiepreispauschale für Studierende und Fachschülerinnen und Schüler umsetzen soll, erstellen wir gerade schon einmal Listen mit den Verbänden, die im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens zu beteiligen wären. Aus dem Bereich des BAföG sind hier schon einige Verbände bekannt, meist aber aus dem Hochschulbereich. Sind Ihnen ggf. noch Verbände bekannt, die insbesondere in Bezug auf die (Berufs-) Fachschülerinnen und Schüler relevant sein könnten?

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Steinweg

Von: [REDACTED]
An: [Maxin, Falko /411](#)
Cc: [REDACTED]
Betreff: WG: 200 Euro
Datum: Dienstag, 1. November 2022 10:58:37

Lieber Herr Maxin,
wir hatten bisher keine offizielle Stellungnahme, aber unser [REDACTED] hat sich gegenüber einzelnen Presseorganen im Gespräch immer wieder geäußert (s.u.).

Hilft das weiter?

Beste Grüße

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 1. November 2022 10:56
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: 200 Euro

Liebe Kollegen,

gegenüber The Pioneer hatte Herr [REDACTED] sich einmal wie folgt geäußert:

„Eine Einmalzahlung von 200 Euro ist angesichts steigenden Energiepreise ein erstes wichtiges Signal der gesellschaftlichen Solidarität auch mit den Studierenden. Sicherlich wird diese Unterstützungsleistung nicht alle Preissteigerungen auffangen können. Begrüßenswert ist, dass die Breite der Studierendenschaft als Leistungsempfänger vorgesehen ist.

Die HRK ist offen für Gespräche mit dem BMBF, ob und inwiefern die Hochschulen bei der Auszahlung der 200 Euro unterstützend tätig werden können. Hier stellen sich noch verschiedene rechtliche und logistische Fragen – im Vordergrund muss aber stehen, dass die Studierenden schnell und unkompliziert Zugang zu den Leistungen erhalten. Die Hochschulen werden hier gerne das ihnen Mögliche tun.“

Das deckt sich also mit den bereits ausgetauschten Formulierungen.

Herzliche Grüße

[REDACTED]

Von: Maxin, Falko /411 <Falko.Maxin@bmbf.bund.de>
Gesendet: Dienstag, 1. November 2022 09:42
An: [REDACTED]
Betreff: 200 Euro

Lieber Herr [REDACTED],

gibt es eigentlich eine öffentliche bzw. zitierfähige Einlassung des [REDACTED] zur geplanten 200-Euro Zahlung und der Frage der Umsetzung durch die Hochschulen? Für einen entsprechenden Hinweis wäre ich dankbar.

Besten Dank vorab und Grüße,
Falko Maxin

Von: [Taskforce-Energiepauschale](#)
An: post@hrk.de; dsw@studentenwerke.de; post@staedtetag.de; dstab@dstab.de; info@landkreistag.de;
vorstand@campusgruen.de; kontakt@bundes-lhg.de; info@fzs-online.org; juso-hsg@spd.de;
buvo@rcds.de; info@bvlb.de
Cc: [Taskforce-Energiepauschale](#)
Betreff: EILT! Formulierungshilfe Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG - Stellungnahmefrist morgen, 9.11. 15:00 Uhr
Datum: Dienstag, 8. November 2022 15:49:50
Anlagen: [Anschreiben Verbände Formulierunghilfe Studierenden-Energiepreispauschalengesetz.pdf](#)
[Formulierunghilfe Studierenden-Energiepreispauschalengesetz 8.11. Versand Verbände.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt finden Sie das Anschreiben und die Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses.

Um Stellungnahme wird bis spätestens **9. November 2022, 15 Uhr**, an das Postfach [REDACTED] [REDACTED] gebeten. Ich bitte, die kurze Fristsetzung zu entschuldigen.

Sie erhalten die Dokumente hiermit ausschließlich in elektronischer Form.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Daniela von Bubnoff

Dr. Daniela von Bubnoff

Leiterin Taskforce Energiepreispauschale für Studierende

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin | Postanschrift: 11055 Berlin

Tel.: +49 30 18 57-5784 | Fax: +49 30 18 57-85784 |

Daniela.vonBubnoff@bmbf.bund.de

www.bmbf.de | www.twitter.com/bmbf_bund | www.facebook.com/bmbf.de |

www.instagram.com/bmbf_bund

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMBF können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmbf.de entnehmen.

Anschreiben

Formulierungshilfe



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 11055 Berlin

Versand ausschließlich per E-Mail

An die
Hochschulrektorenkonferenz

HAUSANSCHRIFT Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18 57-5784

FAX +49 (0)30 18 57-85784

BEARBEITET VON Dr. von Bubnoff

E-MAIL [REDACTED]

HOME PAGE www.bmbf.de

DATUM Berlin, 08.11.2022

GZ Taskforce Energiepauschale
(Bitte stets angeben)

Deutsches
Studentenwerk

Deutscher
Städtetag

Deutscher
Städte- und Gemeindebund

Deutscher
Landkreistag

Bundesverband
grün-alternativer Hochschulgruppen

Bundesverband
Liberaler Hochschulgruppen

freier Zusammenschluss
von studentInnenschaften

Juso-Hochschulgruppen

RCDS-Bundesgeschäftsstelle

Bundesverband der Lehrkräfte für Berufsbildung e.V.

TELEFONZENTRALE +49 (0)228 99 57-0 oder +49 (0)30 18 57-0
FAX-ZENTRALE +49 (0)228 99 57-83601 oder +49 (0)30 18 57-83601
E-MAIL-ZENTRALE [REDACTED]

BETREFF **Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses (Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG)**
hier: Abstimmung des Referentenentwurfs

BEZUG

ANLAGE 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anliegend übersende ich die Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses (Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG) zur Abstimmung. Der Entwurf wird ausschließlich elektronisch versandt.

Etwaige Stellungnahmen zum Entwurf werden bis spätestens zum

9. November 2022, 15:00 Uhr

an das Postfach [REDACTED] erbeten.

Nach Beschluss der Bundesregierung werden zur Erhöhung der Transparenz Verbändestellungnahmen zu Gesetzgebungsverfahren im Internet veröffentlicht. Ich bitte Sie daher, Ihre Stellungnahme frei von personenbezogenen Daten abzugeben (etwa als Anlage zu Ihrem Anschreiben) oder alternativ in Ihrer Stellungnahme personenbezogene Daten zu schwärzen. Sollten Sie eine Stellungnahme mit personenbezogenen Daten abgeben wollen, möchten wir Sie bitten, sogleich den Nachweis über die erteilte Einwilligung der betroffenen Personen zur Veröffentlichung ihrer in der Stellungnahme enthaltenen personenbezogenen Daten mit zu übermitteln. Sollten Sie mit einer Veröffentlichung Ihrer Stellungnahmen nicht einverstanden sein, müssten Sie bei Übermittlung Ihrer Stellungnahme der Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall wird im Rahmen der Veröffentlichung lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme Ihres Verbandes eingereicht wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Elektronisch gezeichnet
Dr. von Bubnoff

Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden

Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses

(Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG)

A. Problem und Ziel

Um die finanziellen Auswirkungen der stark gestiegenen Energiekosten für die Menschen und die Wirtschaft abzumildern, hat die Bundesregierung mit bisher drei Entlastungspaketen umfangreiche Maßnahmen zur Entlastung und sozialen Unterstützung auf den Weg gebracht.

Ein wichtiges Element dabei ist die Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro für alle einkommenssteuerpflichtigen Erwerbstätigen. Rentnerinnen und Rentner erhalten eine einmalige Energiepreispauschale in gleicher Höhe.

Nach dem Heizkostenzuschuss für BAföG- Empfängerinnen und -empfänger sowie Unterhaltsberechtigte nach dem AFBG sollen nach dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 3. September 2022 nunmehr „alle Studentinnen und Studenten sowie Fachschülerinnen und Fachschüler“ eine entsprechende Einmalzahlung zur Entlastung von den gestiegenen Energiekosten erhalten.

B. Lösung

Studierende sowie Schülerinnen und Schüler in Fachschulklassen, deren Besuch eine berufsqualifizierende Berufsausbildung voraussetzt, Schülerinnen und Schüler in Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, die in einem mindestens zweijährigen Ausbildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, sowie Schülerinnen und Schüler in vergleichbaren Bildungsgängen haben Anspruch auf die einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro. Wegen der vielfältigen Bildungsgänge in den Ländern wird für den Berechtigtenkreis an im Bundesausbildungsförderungsgesetz genannte Ausbildungsstätten angeknüpft. Im Vollzug kann damit auf die in den Ländern verfügbaren Ausbildungsstättenverzeichnisse zurückgegriffen werden.

Die Energiepreispauschale soll als Einmalzahlung von den von den Ländern zu bestimmten Stellen ausgezahlt werden. Die Zweckausgaben der Länder werden diesen erstattet.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Insgesamt belaufen sich die Ausgaben des Bundes auf rund 660 Millionen Euro im Jahr 2023.

Dem Bund entstehen hinsichtlich der Gewährung der Auszahlungsansprüche gegenüber ca. 2,85 Millionen Studierenden Mehrausgaben von rund 570 Millionen Euro, die den auszahlenden Ländern zu erstatten sind.

Hinsichtlich des Kreises der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler werden auf Grundlage von rund 450.000 Anspruchsberechtigten Mehrausgaben von rund 90 Millionen Euro entstehen, die den auszahlenden Ländern zu erstatten sind.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für anspruchsberechtigte Studierende und anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch das vorgesehene Antragsverfahren für den Bezug der Einmalzahlung von 200 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand je Antrag beläuft sich auf geschätzt 5 Minuten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner. Durch den Gesetzentwurf werden für die Wirtschaft keine Informationspflichten eingeführt, abgeschafft oder geändert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Durch den Gesetzentwurf wird eine Pflicht zur Gewährung einer Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro an anspruchsberechtigte Studierende, an Schülerinnen und Schüler in Fachschulklassen, deren Besuch eine berufsqualifizierende Berufsausbildung voraussetzt, an Schülerinnen und Schüler in fach- oder berufsfachschulischen Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses sowie an Schülerinnen und Schüler in vergleichbaren Bildungsgängen eingeführt. Für den Bund entstehen hinsichtlich der Erstattung der Zweckkosten an die Länder geschätzt 150.000 Euro Verwaltungskosten.

Länder und Kommunen

Durch den Gesetzentwurf wird eine Pflicht zur Gewährung einer Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro an die anspruchsberechtigten Studierenden sowie an die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler eingeführt.

Für die antragsabhängige Gewährung der Einmalzahlung durch die nach Landesrecht zuständigen Stellen entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Länder in Höhe von geschätzt 40 Millionen Euro. Der Bund und die Länder erarbeiten eine gemeinsame digitale Antragsplattform mit den dazugehörigen Komponenten eines IT-gestützten Verwaltungsverfahrens. Hierfür wird der Bund die Kosten tragen. Es wird erwartet, dass sich der angegebene Erfüllungsaufwand der Länder dadurch signifikant reduziert.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Formulierungshilfe

für die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden

Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses

(Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anspruchsberechtigung, Höhe der Energiepreispauschale

(1) Ein Anspruch auf Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro besteht für Personen, die am 1. Dezember 2022 an einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Bundesausbildungsförderungsgesetz immatrikuliert waren. Dies gilt nicht für Personen, die für ein Promotionsstudium immatrikuliert waren.

(2) Ein Anspruch auf Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro besteht ferner für Personen, die am 1. Dezember 2022 für den Besuch

1. einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz,
2. einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz, mit Ausnahme der Fachoberschulen,
3. einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz Nummer 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz oder
4. einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte, die in einer Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 Bundesausbildungsförderungsgesetz erfasst ist, mit Ausnahme der Verordnung über die Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Vorkursen zur Vorbereitung des Besuchs von Kollegs und Hochschulen,

angemeldet waren.

(3) § 2 Absatz 1 Satz 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz gilt entsprechend. § 2 Absatz 1 Satz 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass nur solche Ersatzschulen erfasst sind, die eine Ausbildungsstätte nach Absatz 2 ersetzen.

(4) § 2 Absatz 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die dort genannten Ausbildungsstätten einer der in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Ausbildungsstätten gleichwertig sind. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach § 2 Absatz 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz muss am 1. Dezember 2022 vorgelegen haben.

(5) Einen Anspruch nach Absatz 1 oder 2 haben nur Personen, die am 1. Dezember 2022 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatten.

§ 2

Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung, Antragserfordernis

(1) Zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, die für die Bewilligung der einmaligen Energiepreispauschale nach § 1 zuständigen Stellen durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

(2) Die Energiepreispauschale nach § 1 wird auf Antrag von der nach Landesrecht zuständigen Stelle geleistet. Nach Ablauf des 30. September 2023 kann ein Anspruch nach § 1 nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 3

Finanzierung aus Bundesmitteln

Einmalige Energiepreispauschalen, die ein Land aufgrund dieses Gesetzes gewährt, werden ihm vom Bund bis zum 31. Dezember 2023 erstattet.

§ 4

Nichtberücksichtigung als Einkommen bei einkommensabhängigen Leistungen und im Beitragsrecht; Pfändungsschutz

(1) Die Energiepreispauschale ist bei Sozialleistungen und sonstigen Leistungen, deren Zahlung von Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Sie ist bei der Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen nicht zu berücksichtigen.

(2) Der Anspruch auf die Energiepreispauschale kann nicht gepfändet werden.

§ 5

Rückforderungsverzicht

Entfallen die Voraussetzungen nach § 1 nachträglich, ist die Energiepreispauschale nicht zurückzufordern.

§ 6

Rechtsweg

Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Eines Vorverfahrens bedarf es nicht.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die anhaltend steigenden Energiepreise führen zu einer Erhöhung der Lebenshaltungskosten für die Bürgerinnen und Bürger. Um die finanziellen Auswirkungen der stark gestiegenen Energiekosten für die Menschen und die Wirtschaft abzumildern, hat die Bundesregierung mit bisher drei Entlastungspaketen umfangreiche Maßnahmen zur Entlastung und sozialen Unterstützung auf den Weg gebracht. Ein wichtiges Element dabei sind Energiepreispauschalen, welche bislang für alle einkommenssteuerpflichtigen Erwerbstätigen sowie für Rentnerinnen und Rentner vorgesehen sind. Nach dem Heizkostenzuschuss für BAföG-Empfängerinnen und -empfänger sowie Unterhaltsberechtigte nach dem AFBG sollen nunmehr Studierende sowie Schülerinnen und Schüler in Fachschulklassen, deren Besuch eine berufsqualifizierende Berufsausbildung voraussetzt, Schülerinnen und Schüler in Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, die in einem mindestens zweijährigen Ausbildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, sowie Schülerinnen und Schüler in vergleichbaren Bildungsgängen eine entsprechende Einmalzahlung zur Entlastung von den gestiegenen Energiekosten erhalten. Anspruchsberechtigt sollen alle Studierenden sein, die zu einem bestimmten Stichtag an einer im Inland gelegenen Hochschule immatrikuliert sind. Studierende, die für ein Promotionsstudium immatrikuliert sind, werden ausgenommen. Auch die Schülerinnen und Schüler müssen zu einem bestimmten Stichtag an einer der in § 1 genannten, ebenfalls im Inland gelegenen, Ausbildungsstätten angemeldet sein.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Anspruchsberechtigte erhalten eine einmalige einkommenssteuerfreie Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro. Für die Anspruchsberechtigung knüpft das Gesetz für die im Beschluss des Koalitionsausschusses vom 3. September 2022 adressierten Gruppen wegen der vielfältigen Bildungsgänge in den Ländern an den Besuch im Bundesausbildungsförderungsgesetz genannter Ausbildungsstätten an. Im Vollzug können die in den Ländern verfügbaren Ausbildungsstättenverzeichnisse herangezogen werden.

Der Anspruch setzt einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland voraus. Die Energiepreispauschale soll als Einmalzahlung von den von den Ländern zu bestimmenden Stellen ausgezahlt werden. Die Energiepreispauschale unterliegt nicht der Beitragspflicht in der Sozialversicherung und ist als nicht steuerbares Einkommen nicht zu versteuern. Die Zweckausgaben der Länder werden diesen erstattet.

III. Alternativen

Keine

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Zuständigkeit des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 Grundgesetz (Regelung der Ausbildungsbeihilfen).

Eine bundesgesetzliche Regelung ist insoweit zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet erforderlich, weil auch die Leistungen zur Ausbildungsförderung bundeseinheitlich geregelt worden sind.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf sieht keine Regelungen zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Dieses Gesetz steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Schlüsselindikatoren und die Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Tangiert sind die Prinzipien 1 „Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und 5 „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“. Vor dem Hintergrund der Energiepreisentwicklung erhalten die Anspruchsberechtigten zur Entlastung eine Energiepreispauschale als Einmalzahlung. Mit dieser sollen die gestiegenen Kosten abgefedert werden. Durch die Entlastung verbessert sich das verfügbare Haushaltseinkommen und die anspruchsberechtigten Studierenden und Schülerinnen und Schüler haben ihren Anteil an der wirtschaftlichen Entwicklung. Die soziale Teilhabe wird gestärkt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Insgesamt belaufen sich die Ausgaben des Bundes auf rund 660.000.000 Euro.

4. Erfüllungsaufwand

a. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die anspruchsberechtigten Studierenden und Schülerinnen und Schüler entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch das vorgesehene Antragserfordernis für den Bezug der Einmalzahlung von 200 Euro.

Für anspruchsberechtigte Studierende und anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch das vorgesehene Antragserfordernis für den Bezug der Einmalzahlung von 200 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand je Antrag beläuft sich auf geschätzt 5 Minuten.

b. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner. Durch den Gesetzentwurf werden für die Wirtschaft keine Informationspflichten eingeführt, abgeschafft oder geändert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten: Keine

c. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Durch den Gesetzentwurf wird eine Pflicht zur Gewährung einer Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro an anspruchsberechtigte Studierende, an Schülerinnen und Schüler in Fachschulklassen, deren Besuch eine berufsqualifizierende Berufsausbildung voraussetzt, an Schülerinnen und Schüler in fach- oder berufsfachschulischen Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses sowie an Schülerinnen und Schüler in vergleichbaren Bildungsgängen eingeführt. Für den Bund entstehen hinsichtlich der Erstattung der Zweckkosten an die Länder geschätzt 150.000 Euro Verwaltungskosten.

Länder und Kommunen

Durch den Gesetzentwurf wird eine Pflicht zur Gewährung einer Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro an die anspruchsberechtigten Studierenden sowie an die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler eingeführt.

Für die antragsabhängige Gewährung der Einmalzahlung durch die nach Landesrecht zuständigen Stellen entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Länder in Höhe von geschätzt 40 Millionen Euro. Der Bund und die Länder erarbeiten eine gemeinsame digitale Antragsplattform mit den dazugehörigen Komponenten eines IT-gestützten Verwaltungsverfahrens. Hierfür wird der Bund die Kosten tragen. Es wird erwartet, dass sich der angegebene Erfüllungsaufwand der Länder dadurch signifikant reduziert.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetzesvorhaben wurde im Hinblick auf Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Bürgerinnen und Bürger geprüft. Mit der Zahlung der Energiepreispauschale werden Kosten abgedeckt und die Studierenden sowie Schülerinnen und Schüler entlastet. In der Folge unterstützt dies auch die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt.

VII. Befristung; Evaluierung

Regelungsgegenstand ist eine Einmalzahlung. Eine Befristung und Evaluierung sind nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anspruchsberechtigung)

Anspruchsberechtigte erhalten eine Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro. Der Anspruch nach diesem Gesetz besteht für jede Person nur einmal. Entlastungen, die im Rahmen anderer Gesetze gewährt wurden, stehen dem Anspruch nicht entgegen.

Für die Anspruchsberechtigung knüpft das Gesetz wegen der vielfältigen Bildungsgänge in den Ländern an den Besuch der in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Nummer 3, Nummer 5

und Nummer 6 sowie § 2 Absatz 3 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes genannten Ausbildungsstätten an.

Nach Absatz 1 haben Studierende einen Anspruch, wenn sie zum Stichtag 1. Dezember 2022 an einer der in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes genannten Ausbildungsstätten immatrikuliert waren. Es handelt sich um Hochschulen oder Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind. Erfasst sind diese Ausbildungsstätten nur, wenn sie im Inland gelegen sind.

Die Anspruchsberechtigung stellt auf den Status der Immatrikulation als Studierender ab. Damit sind zum Beispiel auch Studierende in einem Teilzeitstudium oder einem Dualen Studium, Studierende, die sich in einem Urlaubssemester befinden und ausländische Studierende erfasst.

Personen, die für ein Promotionsstudium immatrikuliert sind, sind nicht anspruchsberechtigt. Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. Sie setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus und wird durch eine eigenständige Forschungsleistung, nicht durch Studienleistungen erreicht. Hinsichtlich Immatrikulation und Status der Promovierenden bestehen in den Promotionsordnungen der Hochschulen sehr unterschiedliche Regelungen. Eingeschriebene Promotionsstudierende stellen nur eine Teilgruppe der Promovierenden dar.

Nach Absatz 2 haben ferner Schülerinnen und Schüler einen Anspruch auf Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro, die zum Stichtag 1. Dezember 2022 für den Besuch einer der im Gesetz genannten Ausbildungsstätten angemeldet waren, wenn die Ausbildungsstätten im Inland gelegen sind:

Über den Verweis auf § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BAföG werden Schülerinnen und Schüler erfasst, die in Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen angemeldet waren, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln.

Über den Verweis auf § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BAföG werden Schülerinnen und Schüler erfasst, die in Fachschulklassen angemeldet waren, die den Besuch einer abgeschlossenen Berufsausbildung voraussetzen.

Schülerinnen und Schüler an Fachoberschulen, die zu einem allgemeinbildenden Abschluss führen, werden vom Verweis auf § 2 Absatz 1 Nummer 3 BAföG ausgenommen.

Über den Verweis auf § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 BAföG werden Auszubildende an höheren Fachschulen sowie Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nicht nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind, erfasst.

Einen Anspruch auf Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro haben schließlich Schülerinnen und Schüler, die zum Stichtag 1. Dezember 2022 in einem Ausbildungsgang an Ausbildungsstätten angemeldet waren, die in einer Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 BAföG erfasst sind. Zu nennen sind hier zum Beispiel die MedizinalfachberufeV, die TechnAssistentenV, die KirchenberufeV, die BAföG-FachlehrerV, die SozPflegerV, die TrainerV sowie die PsychThV. Kurse nach der Verordnung über die Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Vorkursen zur Vorbereitung des Besuchs von Kollegs und Hochschulen sind nicht erfasst.

Zur Einordnung der Ausbildung und der Ausbildungsstätten können die Ausbildungsstättenverzeichnisse der Länder herangezogen werden.

§ 2 Absatz 1 Satz 2 BAföG ist entsprechend anzuwenden. Maßgebend für die Zuordnung zu einer der genannten Ausbildungsstätten sind demnach Art und Inhalt der Ausbildung. Durch den Verweis auf § 2 Absatz 1 Satz 3 BAföG wird geregelt, dass die Einmalzahlung nur geleistet wird, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen Einrichtung – mit Ausnahme nichtstaatlicher Hochschulen – oder einer genehmigten Ersatzschule durchgeführt wird. Ersatzschulen sind durch die Einschränkung im Verweis nur dann erfasst, wenn sie eine in Absatz 2 genannte Ausbildungsstätte ersetzen.

Durch den Verweis auf § 2 Absatz 2 BAföG werden auch Ergänzungsschulen und nichtstaatliche Hochschulen sowie nichtstaatliche Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 BAföG einbezogen, wenn die zuständige Landesbehörde anerkennt, dass der Besuch der Ausbildungsstätte dem Besuch einer in § 2 Absatz 1 BAföG bezeichneten Ausbildungsstätte gleichwertig ist. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit muss zum Stichtag vorgelegen haben. Erfasst sein sollen nur diejenigen Ergänzungsschulen, die einer in Absatz 2 genannten Ausbildungsstätte gleichwertig sind.

Mit der Begrenzung auf Personen, die zum Stichtag ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatten, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die höheren Energiepreise in Deutschland Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland treffen. Für die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne des Absatz 4 genügt bereits die für einen einsemestrigen Studien- oder Schulaufenthalt übliche Aufenthaltsdauer.

Zu § 2 (Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung, Antragserfordernis)

Nach Absatz 1 bestimmen die Länder die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen. Die Landesregierungen werden in den Fällen ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Stellen zu bestimmen.

Absatz 2 bestimmt ein Antragserfordernis bei den zuständigen Stellen. Ferner wird eine materielle Ausschlussfrist bis zum 30. September 2023 festgelegt, um Rechtssicherheit und für die vollziehenden Stellen Planungssicherheit zu erzeugen.

Zu § 3 (Finanzierung aus Bundesmitteln)

Einmalige Energiepreispauschalen, die ein Land aufgrund dieses Gesetzes gewährt, werden ihm vom Bund bis zum 31. Dezember 2023 erstattet. Der Bund trägt die Zweckkosten allein.

Zu § 4 (Nichtberücksichtigung als Einkommen bei einkommensabhängigen Leistungen und im Beitragsrecht; Pfändungsschutz)

Absatz 1 regelt, dass die Energiepreispauschale bei einkommensabhängigen Sozialleistungen und sonstigen einkommensabhängigen Leistungen, wie etwa Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, die keine Sozialleistungen darstellen, nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist. Auch bei der Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen ist sie nicht zu berücksichtigen. Die Regelung ist erforderlich, damit die mit der Zahlung der Energiepreispauschale intendierte Wirkung auch bei den nach § 1 Anspruchsberechtigten erzielt wird, die einkommensabhängige Leistungen und Sozialleistungen beziehen.

Absatz 2 regelt, dass der Anspruch auf die einmalige Energiepreispauschale nicht der Pfändung unterliegt.

Zu § 5 (Rückforderungsverzicht)

Für den Fall, dass nach der Bewilligung der einmaligen Energiepreispauschale die statusbedingte Anspruchsberechtigung zum Stichtag nachträglich entfällt, regelt § 5, dass der Bescheid über die Bewilligung der einmaligen Energiepreispauschale nicht aufgehoben wird. Eine Rückforderung der einmaligen Energiepreispauschale scheidet mangels vorangegangener Aufhebungsentscheidung aus. Die ursprüngliche Anspruchsberechtigung kann beispielsweise dadurch entfallen, dass eine Immatrikulation nach dem Stichtag nach den jeweils geltenden hochschulrechtlichen Regelungen rückwirkend entfällt.

Rückforderungsverfahren für Einzelfälle, in denen nachträglich die Anspruchsberechtigung entfällt, sind unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht angezeigt. Zweck der Regelung ist es, den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten und eine schnelle Auszahlung zu erleichtern.

Nicht erfasst von der Regelung sind Fälle, in denen eine Bewilligung aufgrund falscher Nachweise erfolgt ist (Missbrauch). Die Regelung gilt ebenfalls nicht für Fälle, in denen zuvor bereits eine Energiepreispauschale nach diesem Gesetz bewilligt worden ist (Doppelförderung). Der Anspruch besteht insofern nur einmalig. Der Entfall der statusbedingten Antragsberechtigung nach dem Stichtag mit Wirkung für die Zukunft (ex nunc) berührt die ursprüngliche Antragsberechtigung nicht.

Zu § 6 (Rechtsweg)

Satz 1 legt fest, dass für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zur Energiepreispauschale nach diesem Gesetz der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist, da es sich nicht um eine Sozialleistung nach dem Sozialgesetzbuch handelt und der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit auch nicht nach § 51 Absatz 1 Nummer 10 des Sozialgerichtsgesetzes eröffnet werden soll. Einer Nachprüfung im Rahmen eines Vorverfahrens bedarf es abweichend von § 68 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung nicht. Aufgrund der klaren Anspruchsvoraussetzungen und der gebundenen Entscheidung seitens der für die Auszahlung der Energiepreispauschale nach diesem Gesetz zuständigen Stellen ist die Notwendigkeit einer umfassenden Prüfung im Wege eines Vorverfahrens nicht gegeben.

Zu § 7 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Von: [DSW](#)
An: [Taskforce-Energiepauschale](#)
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: EILT! Formulierungshilfe Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG - Stellungnahmefrist morgen, 9.11. 15:00 Uhr
Datum: Mittwoch, 9. November 2022 14:00:32
Anlagen: [DSW Stellungnahme einmalige Energiepreispauschale.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei senden wir Ihnen unsere Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]

Deutsches Studentenwerk
Monbijouplatz 11
10178 Berlin
Tel: 030- [REDACTED]
Fax: 030- [REDACTED]
[REDACTED]

www.studentenwerke.de

Von: Taskforce-Energiepauschale [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 8. November 2022 15:50
An: post@hrk.de; DSW <dsw@studentenwerke.de>; post@staedtetag.de; dstgb@dstgb.de; info@landkreistag.de; vorstand@campusgruen.de; kontakt@bundes-lhg.de; info@fzs-online.org; juso-hsg@spd.de; buvo@rcds.de; info@bvlb.de
Cc: Taskforce-Energiepauschale [REDACTED]
Betreff: EILT! Formulierungshilfe Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG - Stellungnahmefrist morgen, 9.11. 15:00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt finden Sie das Anschreiben und die Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses.

Um Stellungnahme wird bis spätestens **9. November 2022, 15 Uhr**, an das Postfach [REDACTED] gebeten. Ich bitte, die kurze Fristsetzung zu entschuldigen.

Sie erhalten die Dokumente hiermit ausschließlich in elektronischer Form.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Daniela von Bubnoff

Dr. Daniela von Bubnoff



Leiterin Taskforce
Energiepreispauschale
für Studierende

Bundesministerium
für Bildung und
Forschung

Kapelle-Ufer 1, 10117
Berlin | Postanschrift:
11055 Berlin

Tel.: +49 30 18 57-5784 | Fax: +49
30 18 57-85784 |

Daniela.vonBubnoff@bmbf.bund.de

www.bmbf.de |

www.twitter.com/bmbf_bund |

www.facebook.com/bmbf.de |

www.instagram.com/bmbf.bund

Der Schutz Ihrer
Daten ist uns wichtig.
Nähere
Informationen zum
Umgang mit
personenbezogenen
Daten im BMBF
können Sie der
Datenschutzerklärung
auf www.bmbf.de
entnehmen.

Anschreiben
Formulierungshilfe



Stellungnahme des Deutschen Studentenwerks (DSW)

**zum Referentenentwurf einer Formulierungshilfe
für die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden**

**Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale
für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie
Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines
mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses
(Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG)**

Stand: 7.11.2022, 15:13 Uhr

Als Dachverband aller Studenten- und Studierendenwerke in Deutschland, der auch sozialpolitische Belange von Studierenden wahrnimmt, nimmt das Deutsche Studentenwerk (DSW) zu dem Gesetzentwurf Stellung.

Das Deutsche Studentenwerk begrüßt das Vorhaben grundsätzlich, dass nunmehr alle Studierenden mit einer direkten Bundeshilfe unterstützt werden, und appelliert an Bund und Länder, das geplante Auszahlungs-Portal so rasch wie möglich aufzusetzen und die Beantragung für die Studierenden so einfach, unbürokratisch und zügig wie möglich auszugestalten.

1. Nichtanrechnung als Einkommen und Pfändungsschutz

Das DSW begrüßt, dass § 4 des Referentenentwurfs dies regelt.

2. Verwaltungstechnische Umsetzung

Der vorliegende Referentenentwurf einer Formulierungshilfe sieht vor: Der Bund stellt den Ländern Geld zur Verfügung; mehr wird nicht geregelt.

Nur in der Begründung des Referentenentwurfs (A.VI.4.c) wird ausgeführt:

„Der Bund und die Länder erarbeiten eine gemeinsame digitale Antragsplattform mit den dazugehörigen Komponenten eines IT-gestützten Verwaltungsverfahrens. Hierfür wird der Bund die Kosten tragen.“

Dass Anfang September 2022 die Energiepreispauschale für alle Studierenden versprochen war, der Gesetzgebungsprozess und die Umsetzung nun aber viele weitere Monate beanspruchen, konterkariert tendenziell die Intention der Bundesregierung, die Einmalzahlung möglichst rasch auszuzahlen.

Dass der Referentenentwurf die politische Vorgabe vom 4. September 2022 „Auszahlung schnell und unbürokratisch vor Ort“ umsetzt, kann angesichts von § 7 „Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft“ – was nicht gleichbedeutend mit einem Auszahlungstermin ist – nicht festgestellt werden.

Der einmalige Heizkostenzuschuss beim BAföG wurde erstmals vom Deutschen Bundestag am 17. März 2022 beschlossen. Die 16 Bundesländer wussten spätestens dann, welche Aufgaben auf sie zukommen. Er trat zum 1. Juni 2022 in Kraft.

Erst Ende August 2022 haben einige Bundesländer per Landes-Rechtsverordnung die landesinterne Verwaltungszuständigkeit festgelegt. Die Auszahlung des BAföG-Heizkostenzuschusses erfolgte häufig erst im Oktober 2022; anders als in Frankreich oder Österreich, die dies bereits 2021 auszahlten bzw. regelten.

Gleiches ist mit der Regelung des § 2 des Referentenentwurfs zu erwarten, dass die Bundesländer im ersten Halbjahr 2023 die Zuständigkeit der zuständigen Stellen regeln.

Die Studenten- und Studierendenwerke könnten die Energiepreispauschale für alle Studierenden und Fachschüler/innen nicht auszahlen, weil ihr Aufgabenbereich auf Studierende beschränkt ist und sie weder über Kontaktdaten, Immatrikulationsdaten noch Kontendaten aller Studierenden und Fachschüler/innen verfügen.

Bei der verwaltungstechnischen Umsetzung wird zu berücksichtigen sein wie mit Mehrfachimmatrikulationen an unterschiedlichen Hochschulen umgegangen wird.

3. Fazit

Der Referentenentwurf regelt allein

- den begünstigten Personenkreis
- die Kostenübernahme durch den Bund und den Vollzug durch die 16 Bundesländer.

Die politische Vorgabe vom 4. September 2022 „schnell und unbürokratisch“ ist mit einem Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2023 mit folgender Länder-Zuständigkeitsregelung erst im ersten Halbjahr 2023 kaum erfüllbar. Im Sinne der Studierenden muss nun die vorgesehene Antrags-Plattform möglichst rasch aufgesetzt und das Antragsverfahren so einfach und unbürokratisch wie möglich ausgestaltet werden.

Berlin, 9. November 2022



Von: [REDACTED]
An: [Taskforce-Energiepauschale](#)
Betreff: Stellungnahme der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zum einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschüler:innen sowie Berufsfachschüler:innen
Datum: Mittwoch, 9. November 2022 14:34:23
Anlagen: [image001.jpg](#)
[2022_11_09_Stellungnahme_BMBF_200_FINAL_signiert.pdf](#)

Sehr geehrte Frau Dr. von Dubnoff, sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag des [REDACTED] (HRK), Herrn [REDACTED], übersende ich Ihnen anbei die schriftliche Stellungnahme der HRK zum einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Verbindungsstelle zu den Büros der
Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten
Hochschulrektorenkonferenz (HRK)
Ahrstraße 39
53175 Bonn
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
[REDACTED]
<http://www.hrk.de>





HRK Hochschulrektorenkonferenz, Leipziger Platz 11, 10117 Berlin

Frau Dr. Daniela von Bubnoff
Leiterin der Taskforce
Energiepreispauschale für Studierende
Bundesministerium für Bildung und
Forschung
Kapelle-Ufer 1
10117 Berlin

Ansprechpartner:

A1 – Grundsatzfragen

Kontakt:

Tel.: 030

Zeichen:

A1/2022-11-
09

nur per Email:



Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses (Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG) hier: schriftliche Stellungnahme der HRK

9. November 2022

Sehr geehrte Frau Dr. von Bubnoff, sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) möchte ich auf die Notwendigkeit hinweisen, die Hochschulen mit Blick auf den oben genannten Entwurf der Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag bei der schriftlichen Anhörung zu berücksichtigen.

Daher möchten wir Ihnen nachfolgend zusammenfassend die Positionen der deutschen Hochschulen zukommen lassen, damit Sie diese in Ihren abschließenden Beratungen berücksichtigen können.

I. Hintergrund

Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ist der freiwillige Zusammenschluss der staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland. Die HRK hat gegenwärtig 269 Mitgliedshochschulen, in denen mehr als 90 Prozent aller Studierenden in Deutschland immatrikuliert sind. Aufgrund dieser starken Mitgliedschaft, in der alle Hochschularten vertreten sind, ist die HRK die Stimme der Hochschulen gegenüber Politik und Öffentlichkeit und das zentrale Forum für den gemeinsamen Meinungsbildungsprozess der Hochschulen.

Berlin Leipziger Platz 11
10117 Berlin
T: 030 206292-0

Bonn Ahrstraße 39
53175 Bonn
T: 0228 887-0

Brüssel Rue d'Alsace-Lorraine 44
B-1050 Brüssel
T: +32 2 7810061

www.hrk.de

Die HRK befasst sich mit allen Themenfeldern, die Rolle und Aufgaben der Hochschulen in Wissenschaft und Gesellschaft betreffen, vor allem mit Lehre und Studium, Forschung, Innovation und Transfer, wissenschaftlicher Weiterbildung, Internationalisierung sowie den Fragen der hochschulischen Selbstverwaltung und Governance. Gerade auch die soziale Lage der Studierenden steht besonders im Blickfeld der HRK.

II. Grundsätzliches

Die HRK begrüßt ausdrücklich die mit dem vorgelegten Entwurf einer Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses (Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG) verbundene Zielsetzung, die aufgrund der Gaspreiskrise eingetretenen großen und komplexen Herausforderungen wie stark gestiegene Energiekosten auch durch finanzielle Entlastungen der Studierenden in kurzer Frist und spürbar aufzufangen.

Die HRK begrüßt weiter die enormen Anstrengungen, die Bund und Länder bei der Bewältigung dieser Krise zeigen. Wir sind uns der Komplexität der Situation und der enormen Herausforderungen bewusst und sind dankbar für die von den zuletzt getroffenen Entscheidungen ausgehenden, positiven Signale wie den Konsens der KMK mit der Bundesnetzagentur über die Aufnahme der Hochschulen in den Kreis der geschützten Gasverbraucher, den Heizkostenzuschuss im Rahmen des BAföG und die geplante Einbeziehung der Hochschulen im Rahmen der gestuften Regelungen zur sog. Gaspreisbremse.

Der vorliegende Gesetzesentwurf zur geplanten Einmalzahlung für Studierende berücksichtigt aus Sicht der HRK in § 1 Abs. 1 des Entwurfes durch Anknüpfung an § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BAföG hinreichend eindeutig die Gruppe der Studierenden.

Anlass zur Sorge gibt allerdings die Regelung in § 2 Abs. 2 des Entwurfs, wonach die nach Landesrecht zuständigen Stellen für die Durchführung als zuständig benannt werden. Dies birgt das Risiko, dass in den Ländern allein durch Sachzwänge und differierende Voraussetzungen uneinheitliche Regeln für die Auszahlung getroffen werden, so dass es zu unterschiedlichen Auszahlungsgeschwindigkeiten und -modalitäten kommt und ein politisch, administrativ und auch für die Studierenden untragbarer Flickenteppich entsteht.

- III. Die unter E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Aussicht gestellte Erarbeitung einer gemeinsamen digitalen Antragsplattform mit den dazugehörigen Komponenten eines IT-gestützten Verwaltungsverfahrens durch Bund und Länder beschreibt grundsätzlich den von der HRK favorisierten einheitlichen Lösungsansatz, erscheint allerdings ebenfalls noch nicht hinreichend bestimmt. Bei der Umsetzung des Verfahrens ist in jedem Fall unbedingt zu berücksichtigen, dass es sich hier um eine sozialpolitische Maßnahme im Bereich der Leistungsverwaltung handelt, nicht aber um eine Aufgabe im Mandat der Hochschulen. Selbstverständlich wollen und können die Hochschulen IT-gestützt (über die Generierung eines Token/Identifiers) zur Identifizierung der Immatrikulationsnummer und damit des Studierendenstatus aktiv beitragen. Weitere anspruchsbegründende Merkmale allerdings – wie etwa den Wohnsitz, den dauerhaften Aufenthalt in Deutschland, den Ausschluss von Doppelimmatrikulation, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und etwaige Missbrauchstatbestände – können sie mit den ihnen zur Verfügung stehenden administrativen und finanziellen Kapazitäten und mit Blick auf die Rechtsrisiken nicht überprüfen oder gar in eine Auszahlungsleistung übersetzen. Es erscheint der HRK dringend geboten, das Verfahren zentral anzulegen und so einfach wie möglich zu konzipieren, um den Studierenden in dieser angespannten Situation die Energiepreispauschale rasch zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Von: [REDACTED]
An: [Taskforce-Energiepauschale](#)
Betreff: Re: Stellungnahme fzs zur Energiepauschale
Datum: Mittwoch, 9. November 2022 14:38:39
Anlagen: [Stellungnahme Energiepauschale fzs.pdf](#)

Und immer dann, wenn ein Anhang wichtig ist, wird er vergessen. Daher hier nocheinmal mit Anhang.

Mit freundlichen Grüßen
[REDACTED]

Am 09.11.2022 um 14:25 schrieb [REDACTED]:

Sehr geehrte Frau Dr. Daniela von Bubnoff,

wir als freier Zusammenschluss von student*innenschaften freuen uns sehr über die Möglichkeit der Stellungnahme. In unserer Stellungnahme werden wir einen Fokus auf die Student*innen legen, Kritik, die wir aus ihrer Sicht äußern, lässt sich jedoch an vielen Stellen auch auf die anderen antragsberechtigten Gruppen beziehen. Wir sind froh, dass die Diskussion über die Auszahlung der 200 € endlich eine konkretere Form annimmt. Dennoch, die Lösung als Antragsformular ist genau die, die wir immer abgelehnt haben. Dies hat verschiedene Gründe. Diese und andere Anmerkungen finden Sie in unserer anhängenden Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
[REDACTED]

--
e.: [REDACTED]
m.: [REDACTED]
Pronomen: sie/ihr

[REDACTED]
- Vorstand -
Wöhlertstr. 19
D-10115 Berlin

www.fzs.de
Twitter: @fzs_eV
Tel +49-3027874094
Fax +49-3027874096

Der freie Zusammenschluss von student*innenschaften (fzs) e.V. ist der überparteiliche Dachverband von Studierendenschaften in der BRD. Mit rund 90 Mitgliedern vertritt der fzs über eine millionen Studierende. Der fzs ist Mitglied im europäischen Studierendendachverband ESU - European Students' Union.

--
e.: [REDACTED]
m.: [REDACTED]
Pronomen: sie/ihr

[REDACTED] s [REDACTED] t [REDACTED] t [REDACTED]

- Vorstand -
Wöhlertstr. 19
D-10115 Berlin

www.fzs.de

Twitter: @fzs eV

Tel +49-3027874094

Fax +49-3027874096

Der freie Zusammenschluss von Student*innenschaften (fzs) e.V.
ist der überparteiliche Dachverband von Studierendenschaften in der BRD.
Mit rund 90 Mitgliedern vertritt der fzs über eine Millionen Studierende.
Der fzs ist Mitglied im europäischen Studierendendachverband ESU
- European Students' Union.

Die Lösung mittels Antragsformulars ist genau die, die wir immer abgelehnt haben. Dies hat verschiedene Gründe:

Das Antragserfordernis stellt, egal wie niedrig es ist, immer ein Hindernis dar. Es ist durch eben jenes Erfordernis zu erwarten, dass nicht alle Student*innen, die zu dieser Leistung berechtigt wären, wirklich erreicht werden. Alle Berechtigten müssten über die Möglichkeit der Antragsstellung ausreichend informiert sein, es darf keine Unklarheiten in der Formulierung der Anträge geben und nicht zu Letzt besteht die Gefahr, dass ein Antrag unrechtmäßig abgelehnt wird. Ein Einklagen bringt eine Fülle an Konsequenzen mit sich, die Student*innen die auf das Geld angewiesen sind, nicht tragen können. Wir wollen unsere Kritik an dem Antragsformular in einigen Punkten noch einmal gesondert ausformulieren:

Zum einen wird der Erfüllungsaufwand auf 5 Minuten geschätzt (E1, S. 2). Gerade weil noch die konkrete Ausgestaltung des Formulars unklar ist, bspw. kein Annex eines (Muster-)Antrags existiert, haben wir die Befürchtung, dass der Real-Aufwand höher sein wird. Da der Antrag auch von Student*innen mit einem Erasmusaufenthalt in Deutschland gestellt werden kann, drängt sich die Frage auf, in welche Sprachen der Antrag, die Erklärung des Antrags und die Website, auf dem das Antragstool sich befindet, übersetzt wird.

Die derzeitige Formulierung des Gesetzestextes könnte Berechtigte von der Antragsstellung abschrecken. Die Formulierung der Überschrift des Gesetzes „Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen **mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses**“ (S. 5) kann nach einer Lesart so verstanden werden, dass nur Personen berechtigt sind, die sich in einer mindestens zweijährigen Ausbildung befinden. Uns als fzs ist bewusst, dass es sich hierbei um Berufsfachschüler*innen handelt. Dennoch sollte, gerade die Überschrift eines Gesetzes unmissverständlich formuliert sein, andernfalls würde die Hürde des Antragserfordernisses verstärkt werden. Nach der anderen (vom Gesetz eigentlich nicht gemeinten) Lesart wären sonst "Student*innen in einjährigen Masterprogrammen und Erasmusstudierende ausgeschlossen.

Des Weiteren haben wir die Befürchtung, dass aus den Fehlern des Antragstools des BMBF bei der Überbrückungshilfe für Studierende nichts gelernt wurde. Für die Auszahlung der 200 € Energiehilfe soll eine weitere digitale Plattform geschaffen werden, an vielen Stellen wird hierbei betont, dass es sich um eine Einmalzahlung handelt. Dies suggeriert, dass diese Plattform nicht über den einzigen konkreten Nutzen hinaus verwendet wird, Wir befürchten, dass eine neue, wenig nachhaltige Plattform geschaffen wird. Gerade die Gesetzesbegründung sollte sich für eine nachhaltige Lösung aussprechen, so traurig es klingen mag, aber die Krise wird länger andauern, es wird neue Krisen geben und Studierende werden weiterhin eher Leidtragende der Krise sein, sodass bereits jetzt vorausschauend geplant werden sollte. So lassen sich auch zukünftige Verwaltungskosten reduzieren.

Als letzter Punkt zum Antragstool: Unserer Meinung ist die jetzige Formulierung des Gesetzes nicht präzise genug. Zwar ist die Rede davon, dass Bund und Länder eine „gemeinsame digitale Antragsplattform“ erarbeiten (S.3), dennoch bleibt unklar, ob die digitale Antragsplattform der einzige Weg für die Antragsstellung sein soll und ob Länder die Möglichkeit haben, Länder-individuelle Anträge zu formulieren. Auch wenn es unwahrscheinlich ist, dass Länder dies tun sollten, wäre eine Klarstellung wünschenswert. Es ist zu beachten, dass immer noch nicht alle Student*innen einen uneingeschränkten Zugang zu technischen Hilfsmitteln haben, eine Antragsstellung, die nur über ein online-Tool möglich ist, würde demnach ebenfalls eine Hürde darstellen.

Neben der Kritik des Antragstools haben wir noch ein paar weitere Anmerkungen:

§ 2 II erklärt, dass lediglich bis zum 30.09.2023 ein Anspruch geltend gemacht werden kann (S.6), diese Frist ist zu kurz. Für den Fall, dass zum 1.1.2023 das Antragstool erreichbar und verwendbar ist, wäre eine Antragsfrist von mindestens einem Jahr angemessen. Leider ist zu erwarten, dass, wie in der Corona Nothilfe, es Komplikationen bei der technischen Umsetzung des Tools geben wird, so dass dieses nicht am 1.1.2023 uneingeschränkt erreichbar sein wird. Uns drängt sich daher zusätzlich die Frage auf, wie kurz der Zeitraum der Antragsstellung sein wird. Sollte es fälschlicher Weise zu einer Ablehnung des Antrags kommen, wäre es zudem angebracht, an eine erstmalige Antragsstellung beim Auslaufen des Anspruchs zu verweisen. Bei einer Änderung des § 2 II muss § 3 zwingend mitbedacht werden.

In Abschnitt B § 2 S.12 ist eine Erklärung des gewöhnlichen Aufenthalts, an dieser Stelle wird bekräftigt: „Für die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne des Absatzes 4 genügt bereits die für einen einsemestrigen Studien- oder Schulaufenthalt übliche Aufenthaltsdauer“. Diese Erläuterung finden wir begrüßenswert, dennoch fänden wir es angebracht, wenn auf der anderen Seite ebenso eine Erläuterung bestünde, dass ein *Studien- oder Schulaufenthalt üblicher Aufenthaltsdauer im Ausland* der Antragsberechtigung nicht schadet. Eine ausführliche Gesetzesbegründung würde gerade Studierenden helfen, die sich beispielsweise in einem zwei-semesterigen Erasmusaufenthalt im Ausland befinden. Leider kommt es doch allzu häufig vor, dass bei der Beantragung von Leistungen diese unrechtmäßig verwehrt werden. Die Gesetzesbegründung kann dann gut als Argumentationshilfe im Streitfall herangezogen werden.

Wir betrachten zudem die Stichtagslösung als nicht zielgerecht. Die Energiekrise begann bereits im Sommersemester 2022, Studierenden, die ihr Studium in diesem Semester beendeten oder Abbrechen mussten, ist mit der Stichtagslösung nicht geholfen, obwohl sie ebenso betroffen waren. Ein Zeitraum (01.05.22 - 01.05.23) würde diesem Umstand eher Rechnung tragen.

Außerdem möchten wir auf Sonderfälle hinweisen, die bedacht werden sollten. Vor allem in Grenzregionen gibt es Studierende, die in Deutschland leben, aber an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder eben der umgekehrte Fall. Auch diese Student*innen sind von der Energiekrise betroffen und sollten nicht vergessen werden. Beispiel hierfür wäre die Uni in Straßburg, hier gibt es deutsch-französische Studiengänge. Auch sollten Sonderfälle wie die Europa-Universitäten in Frankfurt Oder/Flensburg explizit mitbedacht werden, damit es nicht später zu negativen Folgen für Studierende dieser Universitäten kommt.

Neben all der Kritik möchten wir jedoch auch Dinge kurz und knapp positiv hervorheben. Wir schätzen, dass an die Immatrikulation angeknüpft wird, dass es zu keiner Anrechnung auf das Einkommen kommen soll und dass grundsätzlich auf eine Rückforderung verzichtet wird.

Von: [REDACTED]
An: [Taskforce-Energiepauschale](#)
Cc: [Bundesvorstand](#)
Betreff: Stellungnahme EPPSG
Datum: Mittwoch, 9. November 2022 14:58:37
Anlagen: [Stellungnahme EPPSG.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei finden Sie die Stellungnahme des Bundesverbands Liberaler Hochschulgruppen zum Formulierungsentwurf zum EPPSG.

Einer Veröffentlichung der Stellungnahme mit allen enthaltenen Daten stimmen wir zu.

Ich freue mich auf Ihre Antwort zu unserem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

Bundesverband Liberaler Hochschulgruppen

Reinhardtstraße 14

10117 Berlin

liberale-hochschulgruppen.de

[Facebook](#)

[Instagram](#)

[Twitter](#)

Spendenkonto

Kasse des Bundesverbands Liberaler Hochschulgruppen e.V.

IBAN: DE54 1203 0000 1020 3667 02

BIC: BYLADEM1001

Bank: Deutsche Kreditbank AG

Ihre Spende ist steuerlich absetzbar.

Logo LHG



*Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen.
Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben,
informieren Sie bitte den Absender und löschen Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren
sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail und der darin enthaltenen Informationen
sind nicht gestattet.*

Bundesverband Liberaler Hochschulgruppen • Reinhardtstraße 14 • 10117
Berlin

Taskforce Energiepauschale
Bundesministerium für Bildung und
Forschung
11055 Berlin

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Mittwoch, 9. November 2022

STELLUNGNAHME: STUDIERENDEN-ENERGIEPREISPAUSCHALENGESETZ – EPPSG

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für die Zusendung der angefertigten Formulierungshilfe. Als Bundesverband der Liberalen Hochschulgruppen begrüßen wir, dass nach der Entscheidung der Koalitionspartner im September nun im November endlich Bewegung in die Frage der Auszahlung der Energiepreispauschale kommt.

Allerdings löst die vorliegende Formulierungshilfe nicht die drängenden Fragen vieler Studierender, nämlich, wann und wie sie die versprochene Energiepreispauschale ausbezahlt bekommen. Im vorliegenden Entwurf ist keine Frist enthalten, an der sich Studierende für die Auszahlung orientieren können. Somit müssen Studierende weiterhin warten, ob, wann und wie sie die Zahlungen ausbezahlt bekommen. Das ist insbesondere bedenklich vor dem Hintergrund, dass die Energiepreispauschale Studierende bei den gestiegenen Energiekosten entlasten soll, was akut im Winter 2022/2023 relevant sein wird. Eine Auszahlung beispielsweise im September 2023 wird Studierende, die diesen Winter akut unter der Energiekrise leiden, nicht wirksam entlasten können.

Leider lässt §2, der Antragserfordernis und Zuständigkeit regeln soll, noch viel Unsicherheit und Ungewissheit für Studierende zu. Es ist für Studierende nicht klar, wann sie die Energiepreispauschale beantragen können (lediglich die Ausschlussfrist ist genannt). Im vorliegenden Entwurf wird auch nicht spezifiziert, in welcher Form die Anträge, die nach §2 Abs. 2 erforderlich sind, geleistet werden müssen und welche Dokumente als Nachweis der in §1 genannten Voraussetzungen hinreichend bzw. notwendig sind.

Studierende wissen also nicht wirklich mehr als davor: Sie wissen weder, wann sie das – aufgrund der gestiegenen Energiepreise akut benötigte – Geld erhalten, noch wie sie es beantragen können. Sie wissen

lediglich, dass inzwischen die Länder zuständig sind. Die Probleme bleiben bestehen, wenn auch in anderer Zuständigkeit.

Ferner bleiben mit Blick auf §2 folgende konkrete Fragen offen:

- Für Studierende, deren Wohn- und Studienort in verschiedenen Bundesländern liegen: Welches der beiden Bundesländer wird für die Auszahlung der Energiepreispauschale zuständig sein?
- Welche Form hat der Antrag? Handelt es sich um Erfordernis der Schriftform oder der Textform? Ist ein mündlicher Antrag möglich?
- Reicht die Immatrikulationsbescheinigung des Wintersemesters aus, um einen Anspruch nach §1 Abs. 1 nachzuweisen oder welche bürokratischen Dokumentationspflichten kommen auf Studierende zu?
- Bis wann können Studierende spätestens mit einer Auszahlung rechnen?

Wir begrüßen den Entwurf, sehen allerdings vor allem in Hinblick auf §2 und die Fragen nach Zuständigkeit, Antrags- und Auszahlungszeitpunkt sowie nach dem Antragsverfahren dringenden Nachbesserungs- und Konkretisierungsbedarf.

Ich freue mich auf Ihre Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

[Redacted contact information]

Von: [REDACTED]
An: [Taskforce-Energiepauschale](#)
Cc: [REDACTED]
Betreff: Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG
Datum: Freitag, 11. November 2022 23:21:43

Sehr geehrte Damen und Herren,

entschuldigen Sie meine Einmischung, aber als Herausgeber von Studis Online verfolge ich Hochschulpolitik und Themen zur Studienfinanzierung schon seit vielen Jahrzehnten und komme nicht umhin, einen Vorschlag zu machen.

Im aktuell angedachten Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG machen Sie mit der Regelung zu Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt den Antrag und die Antragsprüfung unnötig kompliziert. Reicht nicht die Anforderung, an einer Schule bzw. Hochschule im Inland immatrikuliert bzw. angemeldet zu sein, aus? Auch wenn so einige die Pauschale bekommen, die sich tatsächlich dauerhaft im Ausland aufhalten, würde der Wegfall von § 1 (5) EPPSG sowohl die Antragstellung als auch die Prüfung enorm vereinfachen. Und die Energiepreise sind ja nicht nur in Deutschland gestiegen. Stehen hier Aufwand und Nutzen wirklich in einem sinnvollen Verhältnis? Ich glaube nicht.

Daher meine Bitte: Streichen Sie § 1 (5) im EPPSG.

Herzliche Grüße

[REDACTED]

Studis Online - Die schlaun Seiten rund ums Studium
<https://www.studis-online.de>

[REDACTED] / Studis Online

Festnetz: 040 / [REDACTED]

Mobil: [REDACTED]

Mail: [REDACTED]

USt-IdNr.: DE270987543

Von: [Schneider, Stephanie /431](#)
An: [Taskforce-Energiepauschale](#); [Bubhoff von, Daniela /311](#); [Albrecht, Elke /432](#)
Cc: [Gerlach, Sonja /43](#)
Betreff: WG: Studierenden-Energiepreispauschalengesetz
Datum: Sonntag, 13. November 2022 17:11:12
Anlagen: [image005.png](#)
[image006.png](#)
[image007.png](#)

Liebe Daniela, liebe Elke,

hier eine Stellungnahme des DHKT z.w.V.

viele Grüße
Stephanie

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 11. November 2022 17:26
An: Schneider, Stephanie /431 <Stephanie.Schneider@bmbf.bund.de>
Betreff: Studierenden-Energiepreispauschalengesetz

Sehr geehrte Frau Schneider,

im Hinblick auf den aktuellen Entwurf zum "Studierenden-Energiepreispauschalengesetz" möchte ich mich an Sie wenden. Im genannten Entwurf sind als Anspruchsberechtigte derzeit nur Studierende sowie Fachschülerinnen und Fachschüler vorgesehen. Von Seiten des Handwerks möchten wir dafür werben, zusätzlich auch Meisterschülerinnen und Meisterschüler sowie Fortbildungsteilnehmende, die eine Fortbildung in Vollzeit absolvieren, als Anspruchsberechtigte aufzunehmen. Dies wäre aus unserer Sicht zum einen sinnvoll, um diese Personen im Vergleich zu anderen anspruchsberechtigten Lernenden nicht zu benachteiligen, denn auch die Energiepreise von Meisterschülerinnen und Meisterschülern sind gestiegen. Zum anderen wäre dies als weiteres sichtbares Signal der Gleichwertigkeit von hochschulischen, schulischen und beruflichen Bildungsgängen zu verstehen.

Die Aufnahme dieser Gruppe könnte in § 1 Absatz 2 des Referentenentwurfs durch eine neue Nummer 5 erfolgen, die z.B. folgendermaßen lauten könnte:

"Absatz 2 Ein Anspruch auf Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro besteht ferner für Personen, die am 1. Dezember 2022 für den Besuch

1. .
2. .
3. .
4. .
5. einer nach § 2 Absatz 1 AFBG förderfähigen Maßnahme der beruflichen Aufstiegsfortbildung in Vollzeitform bei einem Bildungsträger, der die Anforderungen nach § 2 a AFBG erfüllt, angemeldet waren."

Ich wende mich an Sie mit der Bitte, das Handwerk bei diesem Vorhaben der Herstellung von Gleichwertigkeit zu unterstützen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

Abt. Berufliche Bildung

Deutscher Handwerkskammertag e.V. (DHKT)

Mohrenstraße 20/21

10117 Berlin

Tel.: +49 [REDACTED]

Fax: +49 [REDACTED]

Email: [REDACTED]

Internet: www.zdh.de

Abonnieren Sie den wöchentlichen [ZDH-Newsletter](#)

Folgen Sie dem ZDH in den Sozialen Medien



Hier geht's zur Imagekampagne des deutschen Handwerks: www.handwerk.de

-

Vereinsregisternummer: VR 19818 Nz, Amtsgericht Berlin Charlottenburg

Steuernummer: 27/622/50995

Lobbyregister des Deutschen Bundestages: R002270

Für den Fall, dass Sie nicht der richtige Adressat dieser E-Mail sind, bitten wir Sie, den Absender über die irrtümliche Versendung zu informieren und diese E-Mail nicht an Dritte weiterzuleiten.

If you are not the intended recipient please notify the sender and do not distribute this e-mail to any other person.

Von: [Bubnoff von, Daniela /311](#)
An: [Bubnoff von, Daniela /311](#)
Betreff: WG: 2022_11_09_Stellungnahme_BMBF_200_FINAL_signiert.pdf
Datum: Dienstag, 15. November 2022 17:45:20
Anlagen: [2022_11_09_Stellungnahme_BMBF_200_FINAL_signiert.pdf](#)

Von: Maxin, Falko /411 <Falko.Maxin@bmbf.bund.de>
Gesendet: Dienstag, 15. November 2022 10:26
An: Bubnoff von, Daniela /311 <Daniela.vonBubnoff@bmbf.bund.de>
Betreff: WG: 2022_11_09_Stellungnahme_BMBF_200_FINAL_signiert.pdf

zK

Von: Maxin, Falko /411
Gesendet: Mittwoch, 9. November 2022 15:20
An: Bubnoff von, Daniela /311 <Daniela.vonBubnoff@bmbf.bund.de>; Leitmann, Christian /113 <Christian.Leitmann@bmbf.bund.de>; Voigt, Matthias /Z13 <Matthias.Voigt@bmbf.bund.de>; Steinweg, Claudia /431 <Claudia.Steinweg@bmbf.bund.de>; Glaser, Maya /431 <Maya.Glaser@bmbf.bund.de>
Cc: Gerlach, Sonja /43 <Sonja.Gerlach@bmbf.bund.de>
Betreff: WG: 2022_11_09_Stellungnahme_BMBF_200_FINAL_signiert.pdf

Liebe alle,
anbei bereits die Stellungnahme der HRK zum GesetzE, da vermutlich auf anderem Wege noch nicht angekommen.
Grüße,
Falko

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 9. November 2022 14:43
An: Maxin, Falko /411 <Falko.Maxin@bmbf.bund.de>; Maier, Ralf /411 <Ralf.Maier@bmbf.bund.de>
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: 2022_11_09_Stellungnahme_BMBF_200_FINAL_signiert.pdf

Lieber Herr Maxin, lieber Ralf
anbei für Sie/Dich nur kennntnshalber die Stellungnahme der HRK vom heutigen Tag zum 200 € Gesetz

Mit den besten Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

Hochschulrektorenkonferenz (HRK)

[REDACTED]

[REDACTED] - Grundsatzfragen des Hochschulsystems,

Hochschulrecht und Hochschulfinanzierung

Hochschulgesetzgebung; Governance;
Struktur, Regeln und Organe der HRK

Leipziger Platz 11
10117 Berlin

Tel.: 030 / [REDACTED]

Fax: 030 / [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Internet: www.hrk.de



HRK Hochschulrektorenkonferenz, Leipziger Platz 11, 10117 Berlin

Frau Dr. Daniela von Bubnoff
Leiterin der Taskforce
Energiepreispauschale für Studierende
Bundesministerium für Bildung und
Forschung
Kapelle-Ufer 1
10117 Berlin

Ansprechpartner:

A1 – Grundsatzfragen

Kontakt:

Tel.:

Zeichen:

A1/2022-11-
09

nur per Email:



Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses (Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG) hier: schriftliche Stellungnahme der HRK

9. November 2022

Sehr geehrte Frau Dr. von Bubnoff, sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) möchte ich auf die Notwendigkeit hinweisen, die Hochschulen mit Blick auf den oben genannten Entwurf der Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag bei der schriftlichen Anhörung zu berücksichtigen.

Daher möchten wir Ihnen nachfolgend zusammenfassend die Positionen der deutschen Hochschulen zukommen lassen, damit Sie diese in Ihren abschließenden Beratungen berücksichtigen können.

I. Hintergrund

Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ist der freiwillige Zusammenschluss der staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland. Die HRK hat gegenwärtig 269 Mitgliedshochschulen, in denen mehr als 90 Prozent aller Studierenden in Deutschland immatrikuliert sind. Aufgrund dieser starken Mitgliedschaft, in der alle Hochschularten vertreten sind, ist die HRK die Stimme der Hochschulen gegenüber Politik und Öffentlichkeit und das zentrale Forum für den gemeinsamen Meinungsbildungsprozess der Hochschulen.

Berlin Leipziger Platz 11
10117 Berlin
T: 030 206292-0

Bonn Ahrstraße 39
53175 Bonn
T: 0228 887-0

Brüssel Rue d'Alsace-Lorraine 44
B-1050 Brüssel
T: +32 2 7810061

www.hrk.de

Die HRK befasst sich mit allen Themenfeldern, die Rolle und Aufgaben der Hochschulen in Wissenschaft und Gesellschaft betreffen, vor allem mit Lehre und Studium, Forschung, Innovation und Transfer, wissenschaftlicher Weiterbildung, Internationalisierung sowie den Fragen der hochschulischen Selbstverwaltung und Governance. Gerade auch die soziale Lage der Studierenden steht besonders im Blickfeld der HRK.

II. Grundsätzliches

Die HRK begrüßt ausdrücklich die mit dem vorgelegten Entwurf einer Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses (Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG) verbundene Zielsetzung, die aufgrund der Gaspreiskrise eingetretenen großen und komplexen Herausforderungen wie stark gestiegene Energiekosten auch durch finanzielle Entlastungen der Studierenden in kurzer Frist und spürbar aufzufangen.

Die HRK begrüßt weiter die enormen Anstrengungen, die Bund und Länder bei der Bewältigung dieser Krise zeigen. Wir sind uns der Komplexität der Situation und der enormen Herausforderungen bewusst und sind dankbar für die von den zuletzt getroffenen Entscheidungen ausgehenden, positiven Signale wie den Konsens der KMK mit der Bundesnetzagentur über die Aufnahme der Hochschulen in den Kreis der geschützten Gasverbraucher, den Heizkostenzuschuss im Rahmen des BAföG und die geplante Einbeziehung der Hochschulen im Rahmen der gestuften Regelungen zur sog. Gaspreisbremse.

Der vorliegende Gesetzesentwurf zur geplanten Einmalzahlung für Studierende berücksichtigt aus Sicht der HRK in § 1 Abs. 1 des Entwurfes durch Anknüpfung an § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BAföG hinreichend eindeutig die Gruppe der Studierenden.

Anlass zur Sorge gibt allerdings die Regelung in § 2 Abs. 2 des Entwurfs, wonach die nach Landesrecht zuständigen Stellen für die Durchführung als zuständig benannt werden. Dies birgt das Risiko, dass in den Ländern allein durch Sachzwänge und differierende Voraussetzungen uneinheitliche Regeln für die Auszahlung getroffen werden, so dass es zu unterschiedlichen Auszahlungsgeschwindigkeiten und -modalitäten kommt und ein politisch, administrativ und auch für die Studierenden untragbarer Flickenteppich entsteht.

- III. Die unter E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Aussicht gestellte Erarbeitung einer gemeinsamen digitalen Antragsplattform mit den dazugehörigen Komponenten eines IT-gestützten Verwaltungsverfahrens durch Bund und Länder beschreibt grundsätzlich den von der HRK favorisierten einheitlichen Lösungsansatz, erscheint allerdings ebenfalls noch nicht hinreichend bestimmt. Bei der Umsetzung des Verfahrens ist in jedem Fall unbedingt zu berücksichtigen, dass es sich hier um eine sozialpolitische Maßnahme im Bereich der Leistungsverwaltung handelt, nicht aber um eine Aufgabe im Mandat der Hochschulen. Selbstverständlich wollen und können die Hochschulen IT-gestützt (über die Generierung eines Token/Identifiers) zur Identifizierung der Immatrikulationsnummer und damit des Studierendenstatus aktiv beitragen. Weitere anspruchsbegründende Merkmale allerdings – wie etwa den Wohnsitz, den dauerhaften Aufenthalt in Deutschland, den Ausschluss von Doppelimmatrikulation, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und etwaige Missbrauchstatbestände – können sie mit den ihnen zur Verfügung stehenden administrativen und finanziellen Kapazitäten und mit Blick auf die Rechtsrisiken nicht überprüfen oder gar in eine Auszahlungsleistung übersetzen. Es erscheint der HRK dringend geboten, das Verfahren zentral anzulegen und so einfach wie möglich zu konzipieren, um den Studierenden in dieser angespannten Situation die Energiepreispauschale rasch zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Von: [Seng, Esther /400](#)
An: [Bubnoff von, Daniela /311](#)
Betreff: WG: Empfehlungsschreiben Finanzielle Unterstützung der Studierenden, 99. BauFaK
Datum: Dienstag, 15. November 2022 08:44:18
Anlagen: [Empfehlung Finanzielle Auszahlung.pdf](#)

Viele Grüße
Esther

Von: BMBF - Posteingangstelle <posteingang@bmbf.bund.de>
Gesendet: Montag, 14. November 2022 19:15
An: Seng, Esther /400 <Esther.Seng@bmbf.bund.de>
Betreff: WG: Empfehlungsschreiben Finanzielle Unterstützung der Studierenden, 99. BauFaK

Von: Staendiger Ausschuss BauFaK <staub@baufak.de>
Gesendet: Montag, 14. November 2022 18:58
An: staub@baufak.de
Betreff: Empfehlungsschreiben Finanzielle Unterstützung der Studierenden, 99. BauFaK

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fachschaften des Bauingenieurwesens und artverwandter Studiengänge haben sich Ende Oktober in Hannover zur 99. Bauingenieur-Fachschaften-Konferenz (BauFaK) getroffen, um verschiedene hochschulpolitische Themen zu diskutieren. An dieser Konferenz haben sich 18 Fachschaften von Hochschulen aus Deutschland und Österreich beteiligt. Dabei hat sich das Plenum mit der unbürokratischen und schnellen finanziellen Unterstützung von Studierenden und einem möglichen Vorgehen zur Auszahlung auseinandergesetzt und eine Stellungnahme verfasst. Diese finden Sie im Anhang dieser E-Mail als PDF-Dokument.

Wir bitten Sie, unsere Empfehlung bei zukünftigen Entscheidungen über die Umsetzung der Entlastungspakete für Studierende zu berücksichtigen.

Als Ständiger Ausschuss der Bauingenieur-Fachschaften-Konferenz (StAuB) stehen wir Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung. Ältere Ergebnisse unserer Konferenzen, sowie aktuell diskutierte Themen können auf unserer Homepage (www.baufak.de) eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen,
Ständiger Ausschuss der Bauingenieur-Fachschaften-Konferenz

--

Ständiger Ausschuss der Bauingenieur-Fachschaften-Konferenz [StAuB]

Postfach 301166
D-04251 Leipzig

Mail: staub@baufak.de
Web: www.baufak.de

Empfehlungsschreiben Finanzielle Unterstützung der Studierenden



Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrtes Ministerium,

im Rahmen der 99. Bauingenieur-Fachschaften-Konferenz (BauFaK) hat sich ein Arbeitskreis mit dem dritten Entlastungspaket vom 04.09.2022 der Bundesregierung und dessen geplanter unbürokratischer und schneller Umsetzung zugunsten der Studierenden beschäftigt.

Steigende Energie- und Lebenshaltungskosten belasten Studierende zunehmend. Die Auszahlung der beschlossenen 200 € an alle Studierenden sollte zeitnah erfolgen. Bisher wurden die Mittel an die Studierenden nicht verteilt. Jedoch ist gerade eine zeitnahe Unterstützung der Studierenden dringend notwendig. Die Heizperiode begann bereits im Oktober. Eine Auszahlung des Energiekostenzuschusses im letzten Drittel der Heizperiode oder gar am Ende dieser ist nicht zielführend. Die Entlastung der Studierenden muss in der jetzigen kritischen Situation erfolgen, um für mehr Sicherheit zu sorgen und die Existenzsicherung zu wahren.

Seit Anfang September gibt es keine erkennbaren Bemühungen, die Auszahlung an die Studierenden einzuleiten. Daher hat der Arbeitskreis für Einmalzahlungen an alle Studierende ein mögliches Vorgehen erarbeitet.

Das Plenum der BauFaK schlägt vor die Auszahlung über die Studierendenwerke abzuwickeln.

Durch die direkte Verbindung der Studierendenwerke mit den Hochschulen und ihren Studierenden, sowie den Ministerien ist eine schnelle Durchführung der beschlossenen Maßnahme möglich. Die Studierenden beantragen die Auszahlung bei ihrem zuständigen Studierendenwerk, worauf ein Abgleich der immatrikulierten Studierenden mit den eingegangenen Anträgen erfolgt. Mit dem Antrag werden den Studierendenwerken die nötigen Kontoverbindungen übermittelt.

Wir sprechen uns für eine digitale Beantragung und Abwicklung aus.

Zur Ermittlung der Berechtigten sind alle zum Wintersemester 2022/2023 an deutschen Hochschulen immatrikulierte Ersthörnde zu zählen. Doppelte Auszahlungen, beispielsweise an Hochschulwechselnde, werden somit vermieden.

Bei Fragen zu diesem Vorschlag steht Ihnen der ständige Ausschuss der Bauingenieur-Fachschaften-Konferenz (StAuB) gerne zur Verfügung.

Ständiger Ausschuss der
Bauingenieur-Fachschaften-Konferenz
(StAuB)

Postfach 301166
D-04251 Leipzig
staub@baufak.de
www.baufak.de

Konferenz: 99.-100.

05.11.2022

Fachhochschule Aachen

Bayernallee 9
52077 Aachen
Deutschland
Tel: +49

Universität für Bodenkultur Wien

Gregor-Mendel-Straße 33
1180 Wien
Österreich
Tel: +43

BTU CottbusSenftenberg

Platz der Deutschen Einheit 1
03046 Cottbus
Deutschland
Tel: +49

Technische Universität München

Arcisstraße 21
80333 München
Deutschland
Tel: +49

Technische Universität Berlin

Gustav-Meyer-Allee 25 TIB 13B
13355 Berlin
Deutschland
Tel.: +49

Von: [Gerlach, Sonja /43](#)
An: [Schüller, Ulrich /4](#)
Cc: [Bubnoff von, Daniela /311](#); [Maxin, Falko /411](#)
Betreff: WG: StN HRK
Datum: Dienstag, 15. November 2022 17:56:43
Anlagen: [2022_11_09_Stellungnahme_BMBF_200_FINAL_signiert.pdf](#)

Lieber Herr Schüller,

mit der Bitte um Weiterleitung.

Viele Grüße

Sonja Gerlach

Von: Bubnoff von, Daniela /311 <Daniela.vonBubnoff@bmbf.bund.de>
Gesendet: Dienstag, 15. November 2022 17:54
An: Gerlach, Sonja /43 <Sonja.Gerlach@bmbf.bund.de>
Cc: Bubnoff von, Daniela /311 <Daniela.vonBubnoff@bmbf.bund.de>; Maxin, Falko /411 <Falko.Maxin@bmbf.bund.de>
Betreff: WG: StN HRK

Liebe Frau Gerlach,

anbei mit der Bitte um Weiterleitung. Danke!

Von: Maxin, Falko /411 <Falko.Maxin@bmbf.bund.de>
Gesendet: Dienstag, 15. November 2022 17:52
An: Bubnoff von, Daniela /311 <Daniela.vonBubnoff@bmbf.bund.de>
Betreff: StN HRK

L21 (Wagemann)

über

AL4

UAL'in 43 Ger 15.11.

Leiterin Taskforce Bub 15/11

Liebe Daniela,

anbei die von Frau Wagemann erbetene Stellungnahme der HRK mit der Bitte um Weiterleitung. Meines Wissens war die Antragsplattform für die Einmalzahlung auch Gegenstand der heutigen Beratungen der HRK-Mitgliederversammlung in Jena. Falls es auch in diesem Rahmen zu offiziellen Einlassungen gekommen ist, liefere ich diese nach.

Grüße,

Falko

Von: Wagemann, Jutta /L21 <Jutta.Wagemann@bmbf.bund.de>

Gesendet: Dienstag, 15. November 2022 10:22

An: Bubnoff von, Daniela /311 <Daniela.vonBubnoff@bmbf.bund.de>

Betreff: HRK

Liebe Frau von Bubnoff,

eine Nachfrage: Herr Seibel von der Welt bezieht sich ja auf die HRK:

die Hochschulrektorenkonferenz befürchtet, dass das geplante Auszahlungsverfahren für die Energiepreispauschale am Ende an ihnen hängen bleibt. In der Stellungnahme zum Gesetzentwurf ist davon die Rede, dass die Hochschulen höchstens „IT-gestützt (über die Generierung eines Token/Identifiers) zur Identifizierung der Immatrikulationsnummer und damit des Studierendenstatus aktiv beitragen“ können. Weitere Merkmale könnten sie aber „nicht überprüfen oder gar in eine Auszahlungsleistung übersetzen“. Die Rektoren plädieren dringend dafür, das Verfahren zentral anzulegen.

Haben Sie diese Stellungnahme? Könnten Sie mir das ggf. weiterleiten?

Danke und beste Grüße

Jutta Wagemann

Jutta Wagemann

Referat L21 - Presse; Digitale Kommunikation

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin | Postanschrift: 11055 Berlin

Tel.: +49 30 18 57-5051 | Fax: +49 30 18 57-85051 | Jutta.Wagemann@bmbf.bund.de

www.bmbf.de | www.twitter.com/bmbf_bund | www.facebook.com/bmbf.de |

www.instagram.com/bmbf.bund

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMBF können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmbf.de entnehmen.



HRK Hochschulrektorenkonferenz, Leipziger Platz 11, 10117 Berlin

Frau Dr. Daniela von Bubnoff
Leiterin der Taskforce
Energiepreispauschale für Studierende
Bundesministerium für Bildung und
Forschung
Kapelle-Ufer 1
10117 Berlin

Ansprechpartner:

A1 – Grundsatzfragen

Kontakt:

Tel.: 030

Zeichen:

A1/2022-11-
09

nur per Email:



Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses (Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG) hier: schriftliche Stellungnahme der HRK

9. November 2022

Sehr geehrte Frau Dr. von Bubnoff, sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) möchte ich auf die Notwendigkeit hinweisen, die Hochschulen mit Blick auf den oben genannten Entwurf der Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag bei der schriftlichen Anhörung zu berücksichtigen.

Daher möchten wir Ihnen nachfolgend zusammenfassend die Positionen der deutschen Hochschulen zukommen lassen, damit Sie diese in Ihren abschließenden Beratungen berücksichtigen können.

I. Hintergrund

Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ist der freiwillige Zusammenschluss der staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland. Die HRK hat gegenwärtig 269 Mitgliedshochschulen, in denen mehr als 90 Prozent aller Studierenden in Deutschland immatrikuliert sind. Aufgrund dieser starken Mitgliedschaft, in der alle Hochschularten vertreten sind, ist die HRK die Stimme der Hochschulen gegenüber Politik und Öffentlichkeit und das zentrale Forum für den gemeinsamen Meinungsbildungsprozess der Hochschulen.

Berlin Leipziger Platz 11
10117 Berlin
T: 030 206292-0

Bonn Ahrstraße 39
53175 Bonn
T: 0228 887-0

Brüssel Rue d'Alsace-Lorraine 44
B-1050 Brüssel
T: +32 2 7810061

www.hrk.de

Die HRK befasst sich mit allen Themenfeldern, die Rolle und Aufgaben der Hochschulen in Wissenschaft und Gesellschaft betreffen, vor allem mit Lehre und Studium, Forschung, Innovation und Transfer, wissenschaftlicher Weiterbildung, Internationalisierung sowie den Fragen der hochschulischen Selbstverwaltung und Governance. Gerade auch die soziale Lage der Studierenden steht besonders im Blickfeld der HRK.

II. Grundsätzliches

Die HRK begrüßt ausdrücklich die mit dem vorgelegten Entwurf einer Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses (Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG) verbundene Zielsetzung, die aufgrund der Gaspreiskrise eingetretenen großen und komplexen Herausforderungen wie stark gestiegene Energiekosten auch durch finanzielle Entlastungen der Studierenden in kurzer Frist und spürbar aufzufangen.

Die HRK begrüßt weiter die enormen Anstrengungen, die Bund und Länder bei der Bewältigung dieser Krise zeigen. Wir sind uns der Komplexität der Situation und der enormen Herausforderungen bewusst und sind dankbar für die von den zuletzt getroffenen Entscheidungen ausgehenden, positiven Signale wie den Konsens der KMK mit der Bundesnetzagentur über die Aufnahme der Hochschulen in den Kreis der geschützten Gasverbraucher, den Heizkostenzuschuss im Rahmen des BAföG und die geplante Einbeziehung der Hochschulen im Rahmen der gestuften Regelungen zur sog. Gaspreisbremse.

Der vorliegende Gesetzesentwurf zur geplanten Einmalzahlung für Studierende berücksichtigt aus Sicht der HRK in § 1 Abs. 1 des Entwurfes durch Anknüpfung an § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BAföG hinreichend eindeutig die Gruppe der Studierenden.

Anlass zur Sorge gibt allerdings die Regelung in § 2 Abs. 2 des Entwurfs, wonach die nach Landesrecht zuständigen Stellen für die Durchführung als zuständig benannt werden. Dies birgt das Risiko, dass in den Ländern allein durch Sachzwänge und differierende Voraussetzungen uneinheitliche Regeln für die Auszahlung getroffen werden, so dass es zu unterschiedlichen Auszahlungsgeschwindigkeiten und -modalitäten kommt und ein politisch, administrativ und auch für die Studierenden untragbarer Flickenteppich entsteht.

- III. Die unter E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Aussicht gestellte Erarbeitung einer gemeinsamen digitalen Antragsplattform mit den dazugehörigen Komponenten eines IT-gestützten Verwaltungsverfahrens durch Bund und Länder beschreibt grundsätzlich den von der HRK favorisierten einheitlichen Lösungsansatz, erscheint allerdings ebenfalls noch nicht hinreichend bestimmt. Bei der Umsetzung des Verfahrens ist in jedem Fall unbedingt zu berücksichtigen, dass es sich hier um eine sozialpolitische Maßnahme im Bereich der Leistungsverwaltung handelt, nicht aber um eine Aufgabe im Mandat der Hochschulen. Selbstverständlich wollen und können die Hochschulen IT-gestützt (über die Generierung eines Token/Identifiers) zur Identifizierung der Immatrikulationsnummer und damit des Studierendenstatus aktiv beitragen. Weitere anspruchsbegründende Merkmale allerdings – wie etwa den Wohnsitz, den dauerhaften Aufenthalt in Deutschland, den Ausschluss von Doppelimmatrikulation, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und etwaige Missbrauchstatbestände – können sie mit den ihnen zur Verfügung stehenden administrativen und finanziellen Kapazitäten und mit Blick auf die Rechtsrisiken nicht überprüfen oder gar in eine Auszahlungsleistung übersetzen. Es erscheint der HRK dringend geboten, das Verfahren zentral anzulegen und so einfach wie möglich zu konzipieren, um den Studierenden in dieser angespannten Situation die Energiepreispauschale rasch zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Von: [Taskforce-Energiepauschale](#)
An: [Bubnoff von, Daniela /311](#)
Betreff: WG: Energiepreispauschalengesetz - Schreiben des Zentralverbands des Deutschen Handwerks ELVA 2022-48224
Datum: Donnerstag, 1. Dezember 2022 10:08:35
Anlagen: [image005.gif](#)
[20221123_Br_BMBF_Stud-Energiepreispauschalengesetz.pdf](#)
[image006.png](#)
[image007.png](#)
[image008.png](#)
[image009.png](#)

Von: Rall, Frank-Christian /L11 <Frank-Christian.Rall@bmbf.bund.de>
Gesendet: Donnerstag, 1. Dezember 2022 07:33
An: StH-Leitungsvorlagen [REDACTED]
Cc: Taskforce-Energiepauschale [REDACTED]; L-Reg-Bonn
Posteingang [REDACTED]
Betreff: WG: Energiepreispauschalengesetz - Schreiben des Zentralverbands des Deutschen Handwerks ELVA 2022-48224

GG

Die Bundesministerin für Bildung und Forschung		
Eingang: 24. November 2022		
Anl.:		
AZ:		
Kopie:	Vorab Kopie: Taskforce E.	
M-Büro	GG	Vw. 14.12.
Verfügung: Bitte AE. La 30/11		
Leiter: StH 4 43 400/ Taskforce		

Von: Kaßmann, Stine /M (Vz) <Stine.Kassmann@bmbf.bund.de>
Gesendet: Mittwoch, 23. November 2022 17:00
An: L11 Posteingang - LReg Berlin [REDACTED]
Betreff: WG: Energiepreispauschalengesetz - Schreiben des Zentralverbands des Deutschen Handwerks

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bitte nehmen Sie das nachfolgende Schreiben in den GG.

Vielen Dank und viele Grüße
Stine Kaßmann

Von: [REDACTED] **Im Auftrag von** [REDACTED]

Gesendet: Mittwoch, 23. November 2022 16:52

An: Stark-Watzinger, Bettina /M <Bettina.Stark-watzinger@bmbf.bund.de>

Cc: Hasler, Jörn /L <Joern.Hasler@bmbf.bund.de>

Betreff: Energiepreispauschalengesetz - Schreiben des Zentralverbands des Deutschen Handwerks

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

anbei erhalten Sie vorab per E-Mail ein Anschreiben von Herrn Präsident Wollseifer und Herr Generalsekretär Schwannecke zum aktuellen Gesetzgebungsvorhaben „Energiepreispauschalengesetz“.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]



Zentralverband des Deutschen Handwerks

Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin

+49 [REDACTED]

[REDACTED]

www.zdh.de

Abonnieren Sie den wöchentlichen [ZDH-Newsletter](#)
Folgen Sie dem ZDH in den Sozialen Medien



Hier geht's zur Imagekampagne des deutschen Handwerks: www.handwerk.de

-

Vereinsregisternummer: VR 19916 Nz, Amtsgericht Berlin Charlottenburg

Steuernummer: 27/622/50987

Lobbyregister des Deutschen Bundestages: R002265

Für den Fall, dass Sie nicht der richtige Adressat dieser E-Mail sind, bitten wir Sie, den Absender über die irrtümliche
Versendung zu informieren und diese E-Mail nicht an Dritte weiterzuleiten.

If you are not the intended recipient please notify the sender and do not distribute this e-mail to any other person.

Zentralverband des Deutschen Handwerks

Frau
Bettina Stark-Watzinger
Bundesministerin für Bildung
und Forschung
11055 Berlin

Berlin, 23. November 2022

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

die anhaltend steigenden Energiepreise führen zu einer deutlichen Erhöhung der Lebenshaltungskosten. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks begrüßt daher, dass nach dem Heizkostenzuschussgesetz vom April dieses Jahres mit dem „Studierenden-Energiepreispauschalengesetz“ erneut Teilnehmende verschiedener Bildungsgänge von den gestiegenen Energiekosten entlastet werden sollen.

Nach uns vorliegenden Informationen sieht der Entwurf für dieses Gesetzesvorhaben vor, dass Studierende sowie Fachschülerinnen und Fachschüler Anspruch auf eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro erhalten sollen. Meisterschülerinnen und Meisterschüler sowie Teilnehmende an einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung geregelten Fortbildung sind dagegen nicht als Anspruchsberechtigte für die Energiepreispauschale vorgesehen.

Dieser Sachverhalt stellt eine klare Benachteiligung von Teilnehmenden der beruflichen Bildung gegenüber Teilnehmenden der akademischen und der schulischen Bildung dar.

Zum einen haben die in Vollzeit an einer beruflichen Fortbildung oder Meisterqualifizierung teilnehmenden Personen keine zeitlichen Ressourcen, um neben ihrer Vollzeit-Fortbildung in einer Beschäftigung ein sozialversicherungspflichtiges Einkommen zu generieren. Damit werden sie in dem aktuellen Entlastungspaket für Beschäftigte nicht berücksichtigt und müssen im Gegensatz zu anderen

Personengruppen ohne Entlastung vollständig selbst für ihre gestiegenen Energiekosten aufkommen.

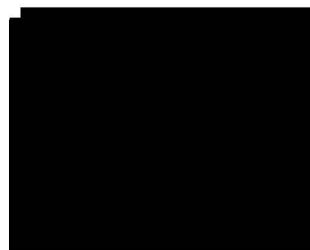
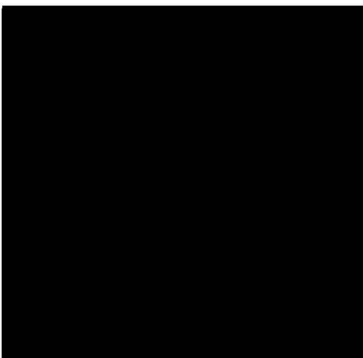
Zum anderen erwerben sie mit dem Bestehen ihrer Fortbildungsprüfung einen Abschluss, der akademischen und (fach-)schulischen Abschlüssen gleichwertig ist. Diese Gleichwertigkeit der Abschlüsse spiegelt sich jedoch nicht in einer gleichwertigen Entlastung von den gestiegenen Energiekosten im Rahmen des geplanten Gesetzes wider.

Die Stärkung der Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung ist ein wichtiges bildungspolitisches Ziel, sowohl des Bundesministeriums für Bildung und Forschung als auch des ZDH, insbesondere auch mit Blick auf den heute schon in vielen Handwerksberufen sichtbaren Fachkräftebedarf.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, Meisterschülerinnen und Meisterschüler sowie Fortbildungsteilnehmende in einer gleichwertigen Art und Weise wie Studierende sowie Fachschülerinnen und Fachschüler von den gestiegenen Energiekosten zu entlasten. Angesichts der anstehenden Beratungen des Gesetzentwurfes möchte ich Sie daher nachdrücklich bitten, im „Studierenden-Energiepreispauschalengesetz“ zusätzlich auch Meisterschülerinnen und Meisterschüler sowie Fortbildungsteilnehmende, die eine Fortbildung in Vollzeit absolvieren, als Anspruchsberechtigte aufzunehmen.



Für Ihr Engagement für die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung bedanke ich mich schon jetzt und verbleibe



mit freundlichen Grüßen



Hochschulrektorenkonferenz	post@hrk.de
Deutsches Studentenwerk	dsw@studentenwerke.de
Deutscher Städtetag	post@staedtetag.de
Deutscher Städte- und Gemeindebund	dstgb@dstgb.de
Deutscher Landkreistag	info@landkreistag.de
Bundesverband grün-alternativer Hochschulgruppen	vorstand@campusgruen.de
Bundesverband Liberaler Hochschulgruppen	kontakt@bundes-lhg.de
freier zusammenschluss von studentInnenschaften	info@fzs-online.org
Juso-Hochschulgruppen	juso-hsg@spd.de
RCDS-Bundesgeschäftsstelle	buvo@rcds.de
BvLB Bundesverband der Lehrkräfte für Berufsbildung e.V.	info@bvlb.de
BLBS (von 323 vorgeschlagen)	Verein existiert nicht mehr und ist in BvLB aufgegangen

-> Rückmeldung AFBG steht noch aus!

	Datum der Rückmeldung	Stichworte	Inhalt der Stellungnahme
HRK	9.11.	<p>Kritisch: § 2 Abs. 2: Verordnungsermächtigung Länder birgt Gefahr für unterschiedliche Auszahlungsgeschwindigkeiten und -modalitäten</p> <p>Gemischt: IT-Plattform: grundsätzlich gut und von HRK favorisiert, aber nicht hinreichend bestimmt.</p> <p>Kritisch: Einmalzahlung ist Leistungsverwaltung, nicht Aufgabe im Mandat der Hochschulen. Aber Mithilfe bei Identifizierung des Status; nicht bzgl. Wohnsitz o.ä.</p>	 HRK.msg
DSW	9.11.	<p>Kritik bzgl. Zeitschiene und Prognose, dass es ähnlich lange dauern wird wie Heizkostenzuschuss</p> <p>Absage dass Studenten- und Studierendenwerke auszahlen könnten (fehlende Daten)</p>	 AW EILT Formulierungshilfe
Deutscher Städtetag			
Deutscher Städte- und Gemeindebund			
Deutscher Landkreistag			
Bundesverband grün-alternativer Hochschulgruppen			

Bundesverband Liberaler Hochschulgruppen	9.11.	Fragen zu Zuständigkeit, Antrags- und Auszahlungszeitpunkt und Antragsverfahren Auseinanderfallen von Bundesland der HS und Wohnsitz Antragsform und Nachweispflichten	 Stellungnahme EPPSG.msg
freier Zusammenschluss von studentInnenschaften	9.11.	Sprachbarriere bedenken für z.B. Erasmusstudierende Kritik an unklarer Gesetzesüberschrift Hinweis auf Unklarheit, ob IT-Tool ausschließlicher Zugangsweg sein soll/darf Bitte um Aufnahme, dass ein Studien- oder Schulaufenthalt üblicher Aufenthaltsdauer im Ausland der Antragsberechtigung nicht schadet Kritik an Stichtagsregelung – Votum für Zeitspanne	 Re Stellungnahme fzs zur Energiepausc
Juso-Hochschulgruppen			
RCDS-Bundesgeschäftsstelle			